

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Mitteilungen an unsere zur Fahne einberufenen Beamten & Arbeiter**

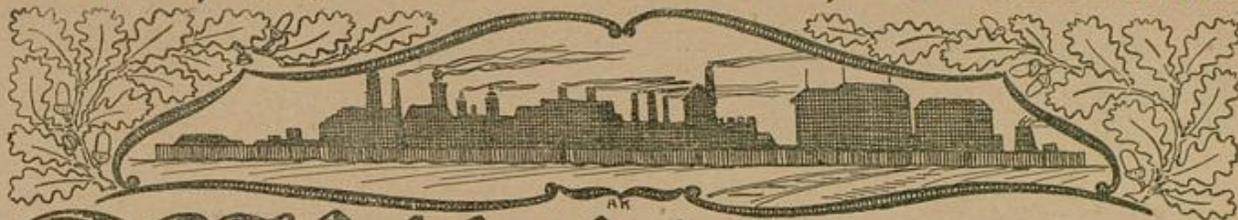
**Gesellschaft für Brauerei, Spiritus- und Preßhefe-Fabrikation  
Vormals G. Sinner <Karlsruhe>**

**Karlsruhe-Grünwinkel, Nr. 1.1914(16.Sept.) - 125.1918(10.Dez.);  
damit Ersch. eingest.**

2.3.1918 (No. 120)

**urn: urn:nbn:de:bsz:31-56019**

# Gesellschaft Sinner Karlsruhe-Grünwinkel



## Mitteilungen an unsere zur Fahne einberufenen Beamten & Arbeiter.

Nr. 120.

Karlsruhe-Grünwinkel, den 2. März 1918.

### Die Reichskanzlerrede am 25. Februar 1918.

Reichskanzler Graf v. Hertling ergriff das Wort zu folgenden Ausführungen:

„Meine Herren! Der Reichstag hat den berechtigten Anspruch, Aufschluß über die außerpolitische Lage und die von der Reichsleitung dazu eingenommene Stellung zu erhalten. Ich komme der sich hieraus ergebenden Verpflichtung nach, wenn ich auch andererseits gewisse Zweifel hege über den Nutzen und Erfolg der seither von den Ministern und Staatsmännern der kriegführenden Staaten vor der Oeffentlichkeit geführten Zwiesgespräche. Ein lieberes Mitglied des englischen Unterhauses und früherer Minister M. Walter Runciman hat kürzlich der Meinung Ausdruck gegeben, daß man dem Frieden weit näher käme, wenn statt dessen berufene und verantwortliche Vertreter der kriegführenden Mächte sich

in engerem Kreise zu gegenseitiger Aussprache vereinigen

wollten. Ich kann dem nur zustimmen. Es wäre das der Weg, alle die vielen gewollten und ungewollten Mißverständnisse auszuräumen und unsere Gegner zu nötigen, unsere Worte so zu nehmen, wie sie gemeint sind, und auch ihrerseits mit der Sprache herauszurücken. Ich kann wenigstens nicht finden, daß die Worte, die ich bei zwei Gelegenheiten hier gesprochen habe, im feindlichen Auslande eine objektive und vorurteilslose Würdigung gefunden hätten. (Zustimmung.) Eine Auseinandersetzung im engen Kreise würde zudem allein zu einer Verständigung über die vielen Einzelfragen führen müssen, die bei einem Ausgleich bestehender Gegensätze in Betracht kommen, und deren Er-

ledigung erst den Ausgleich wirklich herbeiführen kann.

Ich denke hierbei ganz besonders an unsere Stellung gegenüber Belgien. Zu wiederholten Malen ist von dieser Stelle aus gesagt worden, daß wir nicht daran denken, Belgien zu behalten, den belgischen Staat zu einem Bestandteil des Deutschen Reiches zu machen, daß wir aber, wie das ja auch in der Papstnote vom 1. Aug. v. J. ausgeführt wird, vor der Gefahr behütet bleiben müssen, daß das Land mit dem wir nach dem Kriege wieder in Frieden und Freundschaft leben wollen, zum Gegenstande oder zum Aufmarschgebiet feindlicher Mächtschaften würde. Ueber die Mittel, dieses Ziel zu erreichen, und damit dem allgemeinen Weltfrieden zu dienen, sollte in einem derartigen Kreise verhandelt werden. Wenn also ein Vorschlag in dieser Richtung von der Gegenseite käme, etwa von der Regierung in Le Havre, so würden wir uns nicht ablehnend verhalten, wenn auch die Besprechung, wie selbstverständlich, zunächst nur eine unverbindliche sein könnte. Einstweilen aber scheint es nicht, als ob die erwähnte Anregung des englischen Parlamentariers Aussicht hätte, greifbare Gestalt anzunehmen, und so muß ich die bisherige Methode des Dialogs über den Kanal und den Ozean beibehalten.

Indem ich mich hierzu anschicke, gebe ich gerne zu, daß

die Botschaft des Präsidenten Wilson

vom 11. d. M. vielleicht einen kleinen Schritt zur gegenseitigen Annäherung darstellt. Ich übergehe daher auch die vorausgeschickten überlangen Ausführungen, um mich sogleich zu

den vier Grundsätzen zu wenden, welche nach Ansicht des Herrn Wilson bei einem Gegenseitigen Meinungs-austausch Anwendung finden müssen.

Der erste Satz besagt, daß jeder Teil einer endgültigen Vereinbarung im wesentlichen auf der Gerechtigkeit in dem bestimmten Falle und auf einem solchen Ausgleich aufgebaut sein muß, von dem es am wahrscheinlichsten ist, daß er einen Frieden, der dauernd ist, herbeiführen wird. Wer wollte hier widersprechen? (Zustimmung.) Der Satz, den der große Kirchenvater Augustinus vor anderthalb Jahrtausenden geprägt hat: *justitia fundamentum regnorum*, hat auch heute noch Geltung und gewiß ist, daß nur ein in allen seinen Teilen von den Grundsätzen der Gerechtigkeit getragener Friede Aussicht auf Bestand hat.

Der zweite Satz verlangt, daß Völker und Provinzen nicht von einer Staatsoberhoheit in eine andere herumgeschoben werden, als ob es sich lediglich um Gegenstände oder Steine in einem Spiel handelte, wenn auch in dem großen Spiel des Gleichgewichts der Kräfte, das nun für alle Zeiten diskreditiert ist. Auch diesem Satze kann unbedingt beigestimmt werden, ja, man wundert sich darüber, daß der Präsident der Vereinigten Staaten es für notwendig gehalten hat, ihn neuerlich einzuschärfen. Der Satz enthält eine Polemik gegen längst verschwundene Zustände und Anschauungen, gegen Kabinettpolitik und Kabinettskriege, gegen die Vermischung von Staatsgebiet und fürstlichem Privateigentum, was alles einer weit hinter uns liegenden Vergangenheit angehört. Ich möchte nicht unhöflich sein, aber wenn man sich früherer Äußerungen Wilsons erinnert, so könnte man ihn in dem Wahn befangen glauben, als bestehe in Deutschland ein Gegensatz zwischen der autokratischen Regierung und der rechtlosen Masse des Volkes. Und doch kennt der Präsident der Vereinigten Staaten, wie wenigstens die deutsche Ausgabe seines Buches über den Staat beweist, die deutsche staatsrechtliche Literatur und weiß somit, daß bei uns Fürsten und Regierungen die obersten Glieder des im Staate organisierten Volksganzen sind, oberste Glieder, bei denen die letzte Entscheidung liegt, so aber, daß, weil auch sie, wenn auch als oberste Organe, dem Ganzen angehören, nur das Wohl des Ganzen die Richtlinie für die zu treffende Entscheidung abgibt. Es mag nützlich sein, den Landsleuten Wilsons dies ausdrücklich zu Gemüte zu führen. Wenn endlich am Schlusse des zweiten Satzes das

„Spiel des Gleichgewichts der Kräfte“

als für immer diskreditiert erklärt wird, so können wir auch das nur freudig begrüßen. Bekanntlich war es England, welches das Prinzip

von der Erhaltung des Gleichgewichts der Kräfte erfunden hat (Heiterkeit), um es insbesondere dann geltend zu machen, wenn ihm einer der Staaten des europäischen Kontinents zu mächtig zu werden drohte, es war nur ein anderer Ausdruck für die Oberherrschaft Englands.

Der dritte Satz, wonach jede Lösung einer Gebietsfrage, die durch diesen Krieg aufgeworfen wurde, im Interesse und zugunsten der betroffenen Bevölkerung und nicht als Teil eines bloßen Ausgleichs oder Kompromisses der Ansprüche rivalisierender Staaten getroffen werden muß, — ist nur eine Ausführung des Vorhergehenden nach einer bestimmten Richtung oder auch eine Konsequenz aus demselben und daher in die diesem erteilte Zustimmung mit eingeschlossen.

Endlich der vierte Satz. Er verlangt, daß alle klar umschriebenen nationalen Ansprüche die weitgehendste Befriedigung finden sollen, die ihnen zuteil werden kann, ohne neue oder die Verewigung alter Elemente von Gegnerschaft, die den Frieden Europas und somit der ganzen Welt wahrscheinlich bald stören würden, aufzunehmen. Auch hier kann ich grundsätzlich beistimmen und erkläre somit mit Präsident Wilson, daß ein allgemeiner Friede auf solchen Grundlagen erörtert werden kann. (Bewegung.)

Nur

ein Vorbehalt

ist zu machen. Es müßten diese Grundsätze nicht nur von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgeschlagen, sondern auch von allen Staaten und Völkern anerkannt sein. (Sehr wahr!) Herr Wilson, der dem deutschen Reichskanzler gelegentlich eine gewisse Rückständigkeit vorwirft (Heiterkeit), scheint mir in seinem Ideenfluge der bestehenden Wirklichkeit weit vorangeilt zu sein. Gewiß, ein Völkerbund, der auf Gerechtigkeit und gegenseitige selbstlose Anerkennung aufgebaut wäre, ein Zustand der Menschheit, in dem mit allen Resten früherer Barbarei der Krieg völlig verschwunden wäre, und es keine blutigen Opfer, keine Selbstzerfleischung der Völker, keine Zerstörung mühsam erworbener Kulturwerte mehr gäbe, es wäre ein Ziel, aufs innigste zu wünschen. Aber noch ist dieses Ziel nicht erreicht, noch besteht kein von allen Nationen zur Wahrung des Friedens im Namen der Gerechtigkeit errichtetes Schiedsgericht. Wenn Herr Wilson gelegentlich sagt, der deutsche Reichskanzler spreche zu dem Gerichtshofe der ganzen Welt, so muß ich, wie die Dinge heute stehen, im Namen des Deutschen Reichs und seiner Verbündeten diesen Gerichtshof als befangen ablehnen (Beifall), so freudig ich es auch begrüßen würde, wenn ein unparteiisches Schiedsgericht bestände, und so

gern ich dazu mithelfen würde, einen solchen idealen Zustand herbeizuführen.

Leider aber ist von einer ähnlichen Gesinnung bei den führenden Mächten der Entente nichts zu verspüren. Die Kriegsziele Englands, wie sie in den Reden Lloyd Georges neuerdings zutage treten, sind noch immer durchaus imperialistischer Natur und wollen der Welt einen Frieden nach Englands Gefallen aufzwingen. Wenn England von dem Selbstbestimmungsrecht der Völker spricht, so denkt es dabei nicht daran, den Grundsatz auf Irland, auf Aegypten oder Indien anzuwenden.

#### Unser Kriegsziel

ist von Anfang an die Verteidigung des Vaterlandes gewesen, die Aufrechterhaltung unserer territorialen Integrität und die Freiheit unserer wirtschaftlichen Entwicklung nach allen Richtungen hin. Unsere Kriegsführung, auch wo sie aggressiv vorgehen muß, ist ihrem Ziele nach defensiv; ich betone das gerade jetzt mit besonderem Nachdruck, um keine Mißverständnisse über unsere Operationen im Osten aufkommen zu lassen. Nach dem Abbruch der Friedensverhandlungen seitens der russischen Delegation am 10. d. M. hatten wir Rußland gegenüber freie Hand. Der sieben Tage nach jenem Abbruch begonnene Vormarsch unserer Truppen hatte lediglich den Zweck, uns die Früchte des mit der Ukraine geschlossenen Friedens zu sichern. Eroberungstendenzen waren in keiner Weise bestimmend. Unterstützt wurden wir dabei durch den Hilferuf der Ukraine, sie in der Ordnung ihres jungen Staatswesens gegen die von den Bolschewiki unternommenen Störungen zu unterstützen. Wenn sich daran weiterhin militärische Operationen auf anderen Gebieten angeschlossen haben, so gilt von ihnen das gleiche, sie verfolgen schlechterdings keine Eroberungsziele, sie geschehen ausschließlich auf die eindringlichen Bitten und Vorstellungen der Bevölkerungen hin, sie gegen die Greuelthaten und Verwüstungen der Roten Garde und anderer Banden zu schützen; sie sind somit im Namen der Menschlichkeit unternommene Hilfsmaßnahmen und sollen keinen anderen Charakter haben. Es gilt, Ruhe und Ordnung im Interesse der friedliebenden Bevölkerung zu schaffen, wir denken nicht daran, uns etwa in Estland oder Livland festzusetzen, sondern haben nur den Wunsch, mit den dort entstehenden staatlichen Gebilden nach dem Kriege in guten freundschaftlichen Verhältnissen zu leben. (Lebhafter Beifall.) Ueber Kurland und Litauen brauche ich heute nichts zu sagen, es gilt, den Bevölkerungen jener Länder Organe ihrer Selbstbestimmung und Selbstverwaltung zu schaffen oder die schon im Aufbau begriffenen zu stärken.

Der weiteren Entwicklung sehen wir mit Ruhe entgegen.

Die militärische Aktion im Osten hat aber einen weit über das ursprünglich gesteckte, von mir soeben bezeichnete Ziel hinausgehenden Erfolg gezeitigt. Das eine ist ja den Herren aus den von dem Herrn Staatssekretär des Auswärtigen gemachten Mitteilungen bekannt, daß Herr Troßkij sich durch Funkspruch dem alsbald die schriftliche Bestätigung folgte, bereit erklärt hat, die abgebrochenen Friedensverhandlungen wieder aufzunehmen. Unsererseits ist sofort durch

Uebersendung unserer Friedensbedingungen in Form eines Ultimatum

geantwortet worden. Gestern nun — und das ist die hocherfreuliche Mitteilung, die ich Ihnen, meinen Herren, zu machen habe, ist die Nachricht eingetroffen, daß die Petersburger Regierung unsere Friedensbedingungen angenommen (Beifall) und Vertreter zu weiteren Verhandlungen nach Brest-Litowsk abgesandt hat. Demgemäß sind auch die deutschen Delegierten gestern abend dorthin abgereist. Möglich, daß über Einzelheiten noch gestritten wird, aber die Hauptsache ist erreicht. Der Friedenswille ist von russischer Seite ausdrücklich kundgetan. Unsere Bedingungen sind angenommen, der Friedensschluß muß in kürzester Zeit erfolgen. (Lebhafter Beifall.)

Noch niemals vielleicht in der Geschichte hat das aristotelische Wort, daß wir uns zum Krieg entschließen müssen um des Friedens willen, eine so glänzende Bestätigung gefunden. Um die Früchte unseres Friedens mit der Ukraine zu sichern, hat unsere Heeresleitung das Schwert gezogen; der Friede mit Rußland wird das glückliche Ergebnis sein. (Beifall.) Die Freude hierüber wollen wir uns auch nicht durch die immer wieder durch die Welt gehenden törichten und aufreizenden Funksprüche verkümmern lassen.

Die Friedensverhandlungen mit Rumänien haben am gestrigen Tage in Bukarest in Gegenwart des Herrn Staatssekretärs des Auswärtigen begonnen. Es erschien notwendig, daß dieser an den ersten grundlegenden Tagen dort anwesend sei, nunmehr aber dürfte er sich alsbald nach Brest-Litowsk begeben. Bei den Verhandlungen mit Rumänien ist zu bedenken, daß wir nicht allein daran beteiligt sind und die Verpflichtung haben, uns für die berechtigten Interessen unserer getreuen Verbündeten, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einzusetzen und den Ausgleich etwaiger auseinandergehender Wünsche zu suchen. Das wird möglicherweise Schwierigkeiten geben, aber bei allseitigem guten Willen werden sich diese Schwierigkeiten überwinden lassen.

Aber auch Rumänien gegenüber muß für uns der Grundsatz leitend sein, daß wir die Staaten, mit denen wir jetzt auf den Erfolg unserer Waffen gestützt, Frieden schließen, zu unseren Freunden in der Zukunft machen müssen und wollen.

Wenn ich in diesem Zusammenhange ein Wort über

#### Polen

sage, für das sich neuerdings die Entente und auch Herr Wilson ganz besonders zu interessieren scheinen, so ist das Land bekanntlich durch die vereinten Kräfte von Deutschland und Oesterreich-Ungarn aus der drückenden Abhängigkeit von dem zaristischen Rußland befreit worden, mit der Absicht, einen selbständigen Staat ins Leben zu rufen, der in der ungemehrten Entfaltung seiner nationalen Kultur zugleich ein Pfeiler für den Frieden Europas werden solle. Das staatsrechtliche Problem im engeren Sinne, die Frage, welche Verfassung der neue Staat erhalten solle, konnte begreiflicherweise nicht sofort entschieden werden und befindet sich auch jetzt noch im Stadium eingehender Beratungen zwischen den drei beteiligten Ländern. Zu den mancherlei Schwierigkeiten, welche hierbei zu überwinden sind, Schwierigkeiten insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiete, ist durch den Zusammenbruch des alten Rußland noch die neue hinzugekommen, welche sich aus der Abgrenzung des neuen Staates gegen die benachbarten russischen Gebietsteile ergibt. Aus diesem Grunde hat das Bekanntwerden des Friedens mit der Ukraine in Polen im ersten Augenblick große Beunruhigung hervorgerufen. Ich hoffe aber, daß es bei gutem Willen gelingen wird, unter billiger Berücksichtigung der ethnographischen Verhältnisse zu einem Ausgleich der Ansprüche gelangen. Auch hat die kundgetane Absicht, einen ersten Versuch in dieser Richtung zu machen, schon jetzt zu einer großen Beruhigung in polnischen Kreisen geführt, was ich mit Genugtuung feststelle. Von deutscher Seite wird bei Regelung der Grenzfrage nur das aus militärischen Gründen Unerläßliche gefordert werden.

Wie Sie, meine Herren, aus den gegebenen Darlegungen entnommen haben ist die Aussicht auf den Frieden an der gesamten Ostfront von der Ostsee bis zum Schwarzen Meer in greifbare Nähe gerückt (Beifall) und die des Krieges übersatte Welt, insbesondere auch in den neutralen Ländern, fragt sich in fieberhafter Spannung, ob damit nicht auch

der Zugang zum allgemeinen Frieden

eröffnet sei. Aber noch scheinen die Leiter der Entente, scheint man in England, Frankreich und Italien völlig abgeneigt, der Stimme der Ver-

nunft und der Menschlichkeit Gehör zu geben. Im Gegensatz zu den Mittelmächten hat die Entente von Anfang an Eroberungsziele verfolgt. Sie kämpft für die Herausgabe von Elsaß-Lothringen an Frankreich. Ich habe dem früher hierüber Gesagten nichts hinzuzufügen. Es gibt keine elsass-lothringische Frage im internationalen Sinne (Lebhafter Beifall), wenn es eine solche Frage gibt, so ist es eine rein deutsche Frage. (Erneuter lebhafter Beifall.) Die Entente kämpft für den Erwerb österreichisch-ungarischer Gebietsteile durch Italien. Wenn man in Italien dafür die schönen Worte von den heiligen Aspirationen, von dem heiligen Egoismus erfunden hat, so wird das Verlangen nach Annexionen damit nicht beseitigt. (Sehr richtig!) Sie kämpft für die Abtrennung von Palästina, Syrien und Arabien vom türkischen Reiche, insbesondere auf die türkischen Gebietsteile hat England sein Augenmerk gerichtet, es hat plötzlich ein Herz für die Araber entdeckt und hofft durch den Vorspann der Araber, vielleicht durch Schaffung eines von englischer Herrschaft abhängigen Schutzstaates, dem englischen Reiche neue Gebietsteile anzugliedern. Daß die kolonialen Kriegsziele Englands auf Mehrung und Abrundung des gewaltigen englischen Besitzes, namentlich in Afrika, gerichtet sind, ist von englischen Staatsmännern wiederholt ausgesprochen worden.

Und angesichts dieser durch und durch aggressiven, auf Aneignung fremder Gebiete gerichteten Politik wagen es die Staatsmänner der Entente noch immer, das militaristische imperialistische, autokratische Deutschland als den Störenfried hinzustellen, der im Interesse des Weltfriedens in die engsten Schranken verwiesen, wenn nicht vernichtet werden müsse. Durch ein System von Lüge und Verleumdung sind sie unausgesetzt bemüht, wie die eigenen Völker so auch

#### die neutralen Staaten

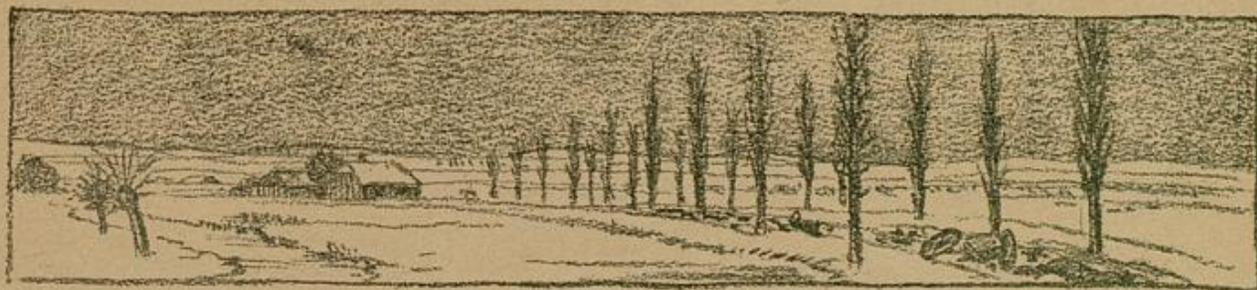
gegen die Mittelmächte aufzuheßen, insbesondere auch diese letzteren mit dem Gespenst einer Neutralitätsverletzung von seiten Deutschlands zu schrecken. Gegenüber einem Intrigenspiel, wie es neuerdings wieder in der Schweiz betrieben wird, ergreife ich die Gelegenheit, vor aller Welt zu erklären, daß wir nie einen Augenblick daran gedacht haben, noch daran denken werden, die schweizerische Neutralität anzutasten. (Lebhafte Zustimmung.) Wir wissen uns der Schweiz gegenüber nicht nur durch die Grundsätze des Völkerrechts, sondern durch die Jahrhunderte alten freundschaftlichen Beziehungen eng verpflichtet. Der Schweiz wie den übrigen neutralen Staaten, Holland, den skandinavischen Ländern und dem durch seine geographische Lage besonderen Schwierigkeiten ausgesetzten Spanien

nicht minder auch den noch nicht in den Krieg eingetretenen außereuropäischen Ländern, zollen wir die größte Hochachtung und Dankbarkeit für die mannhafte Haltung, mit der sie allen Anfechtungen und Bedrückungen zum Troste die Neutralität bewahren.

Die Welt sehnt sich nach Frieden, sie hat keinen anderen Wunsch, als daß die Leiden des Krieges, unter denen sie seufzt, ein Ende finden; aber die Regierungen der feindlichen Staaten wissen immer aufs neue die Kriegsfurie innerhalb ihrer Bevölkerung aufzupeitschen. Fortsetzung des Krieges bis zum äußersten, das war, soviel davon verlautet hat, die jüngst von der Konferenz in Versailles ausgegebene Parole, und in den Reden des englischen Premierministers findet sie immer wieder ein lautes Echo.

Daneben haben sich allerdings in England neuerdings andere Stimmen hören lassen. Neben der Rede Walter Runcimans, der ich gleich zu Anfang gedacht habe, ist neuerdings noch eine ähnlich gerichtete, vielleicht noch versöhnlichere, aber außerparlamentarische Äußerung Lord

Milners bekannt geworden. Man kann nur wünschen, daß solche Stimmen sich mehren, daß die unzweifelhaft auch in den Ententeländern vorhandenen friedlichen Strömungen sich durchsetzen. Denn die Welt steht jetzt vor der größten schicksalsschweren Entscheidung: Entweder die Feinde entschließen sich, Frieden zu machen, unter welchen Voraussetzungen wir bereit sein würden, in Verhandlungen einzutreten, wissen sie, oder aber sie meinen, den verbrecherischen Wahnsinn des Eroberungskrieges weiter fortsetzen zu sollen. Dann werden unsere herrlichen Truppen unter ihren genialen Führern weiter kämpfen (Beifall), daß und in welchem Umfange wir dazu gerüstet sind, ist auch den Feinden zur Genüge bekannt, und unser braves, bewunderungswürdiges Volk wird weiter ausharren, aber das Blut der Gefallenen, die Qual der Verstümmelten, alle Not und alles Leid der Völker wird über die Häupter derer kommen, die sich hartnäckig weigern, den Stimmen der Vernunft und der Menschlichkeit Gehör zu geben. (Lebhafter, lang anhaltender Beifall.)



## Die Friedensbedingungen mit Rußland.

1. Das Deutsche Reich und Rußland erklären die Beendigung des Kriegszustandes. Beide Nationen sind entschlossen, fortan in Frieden und Freundschaft zusammenzuleben.

2. Die Gebiete, die westlich der den russischen Vertretern in Brest-Litowsk mitgeteilten Linien liegen und zum russischen Reich gehört haben, werden der territorialen Hoheit Rußlands nicht mehr unterstehen, die Linie ist in Gegend Dünaburg bis zur Ostgrenze Kurlands zu verlegen. Aus der ehemaligen Zugehörigkeit dieser Gebiete zum russischen Reich werden ihnen keinerlei Verpflichtungen gegenüber Rußland erwachsen. Rußland verzichtet auf jede Einmischung in die inneren Verhältnisse der Gebiete. Deutschland und Oesterreich beabsichtigen, das künftige Schicksal der Gebiete im Benehmen mit der Bevölkerung zu bestimmen. Deutschland ist bereit, sobald der allgemeine Friede

geschlossen und die russische Demobilisierung vollständig durchgeführt ist, die östlich der oben genannten Linie gelegenen Gebiete zu räumen, soweit sich nicht aus Artikel 3 etwas anderes ergibt.

3. Livland und Estland werden von russischen Truppen und Roter Garde unverzüglich geräumt und von deutscher Polizeimacht beseht, bis die Landeseinrichtungen die Sicherheit gewährleisten und die staatliche Ordnung wieder hergestellt ist. Alle aus politischen Gründen verhafteten Landesbewohner sind sofort freizulassen.

4. Rußland schließt sofort Frieden mit der ukrainischen Volksrepublik. Ukraine und Finnland werden ohne Verzug von russischen Truppen und Roter Garde geräumt.

5. Rußland wird alles in seinen Kräften Stehende tun, um alsbald die ordnungsmäßige

Rückgabe der ostanatolischen Provinzen an die Türkei anzuerkennen und erkennt die Abschaffung der türkischen Kapitulationen an.

6 a. Die völlige Demobilmachung des russischen Heeres einschließlich der von der jetzigen Regierung neugebildeten Heeresteile ist unverzüglich durchzuführen.

6 b. Die russischen Kriegsschiffe im Schwarzen Meer, in der Ostsee und im Eismeer sind entweder in russische Häfen zu überführen und dort bis zum allgemeinen Friedensschluß zu belassen oder sofort zu desarmieren. Kriegsschiffe der Entente im russischen Machtbereich sind wie russische Kriegsschiffe zu behandeln.

6 c. Die Handelsschiffahrt im Schwarzen Meer und in der Ostsee wird wieder aufgenommen, wie es im Waffenstillstandsvertrag vorgesehen war. Das Minenräumen dafür hat sofort zu beginnen. Das Sperrgebiet im Eismeer bleibt bis zum allgemeinen Friedensschluß bestehen. Der deutsch-russische Handelsvertrag von 1904 tritt, wie in Artikel 7, Ziffer 2 a des Friedens mit der Ukraine, wieder in Kraft, unter Wegfall der in Artikel 2, Ziffer 3, Absatz 3 des Handelsvertrags vorgesehenen besonderen Vergünstigungen für asiatische Länder.

Ferner wird der ganze erste Teil des Schlußprotokolls wieder hergestellt. Dazu kommen Sicherung der Ausfuhrfreiheit und Ausfuhrzollfreiheit für Erze, alsbald Verhandlung über den Abschluß eines neuen Handelsvertrages.

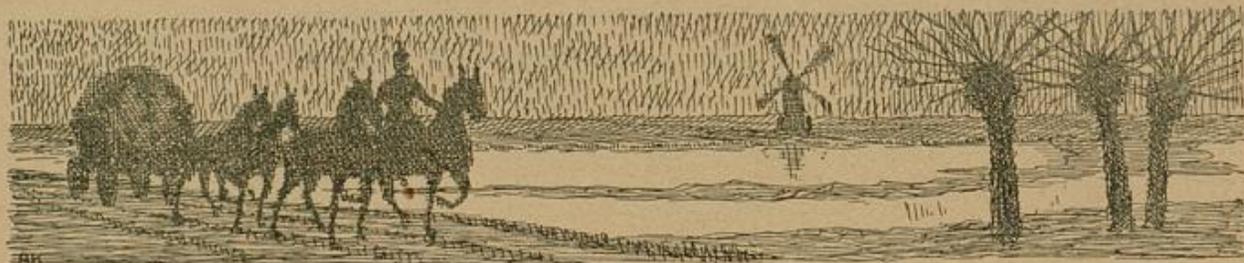
Sicherung der Meistbegünstigung bis mindestens Ende 1925 auch für den Fall der Kündigung des Provisoriums, endlich Bestimmungen entsprechend Artikel 7, Ziffer 3, Ziffer 4 a, Absatz 1 und Ziffer 5 des Friedens mit der Ukraine.

8. Die rechtspolitischen Angelegenheiten werden geregelt auf Grundlage der Beschlüsse erster Lesung der deutsch-russischen Rechtskommissionen, soweit Beschlüsse noch nicht gefaßt sind, so insbesondere über Ersatz von Zivilschäden auf Grundlage der deutschen Vorschläge Ersatz der Aufwendungen für Kriegsgefangene auf Grund des russischen Vorschlags. Rußland wird deutsche Kommissionen zum Schutz deutscher Kriegsgefangenen, Zivilpersonen und Rückwanderer zulassen und nach Kräften unterstützen.

9. Rußland ist verpflichtet, jegliche amtliche oder amtlich unterstützte Agitation oder Propaganda gegen die vier verbündeten Regierungen und in Staats- und Heereseinrichtungen auch in den von den Zentralmächten besetzten Gebieten einzustellen.

10. Vorstehende Bedingungen sind in 48 Stunden anzunehmen.

Russische Bevollmächtigte haben sich unverzüglich nach Brest-Litowsk zu begeben und dort binnen dreier Tage den Frieden zu unterzeichnen, deren Inhalt in weiteren zwei Wochen ratifiziert sein muß.



## Der Friedensvertrag mit der Ukraine.

Brest-Litowsk, 10. Februar.

Der Friedensvertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der ukrainischen Volksrepublik andererseits lautet:

Da das ukrainische Volk sich im Laufe des gegenwärtigen Weltkrieges als unabhängig erklärt und den Wunsch ausgedrückt hat, zwischen der ukrainischen Volksrepublik und den mit Rußland im Kriege befindlichen Mächten den Friedenszustand herzustellen, haben die

Regierungen Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Bulgariens und der Türkei beschlossen, mit der Regierung der ukrainischen Volksrepublik einen Friedensvertrag zu vereinbaren; sie wollen damit den ersten Schritt tun, zu einem dauerhaften und für alle Teile ehrenvollen Weltfrieden, der nicht nur den Schrecknissen des Krieges ein Ende setzen, sondern auch zur Wiederherstellung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern auf politischem, rechtlichem, wirtschaftlichem und geistigem Gebiet führen soll.

Zu diesem Zweck sind die Bevollmächtigten

der vorbezeichneten Regierungen, einmal für die kaiserlich deutsche Regierung der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Wirkl. Geh. Rat Herr Richard von Kühlmann,

für die k. u. k. gemeinsame österreichisch-ungarische Regierung der Minister des k. u. k. Hauses und des Aeußern S. k. u. k. apostolischen Majestät Geheimer Rat Ottokar Graf Czernin von und zu Chudenitz,

für die königlich bulgarische Regierung der Ministerpräsident Herr Dr. Wassil Radoslawow, der Gesandte Andrea Toschew, der Gesandte Herr Iwan Staja Stoyanowitsch, der Militärbevollmächtigte Herr Oberst Peter Gantschew, Herr Dr. Theodor Anastasow,

für die kaiserlich osmanische Regierung S. H. der Großwesir Talaat Pascha, der Minister des Aeußern Ahmed Nessimmi Bey, S. H. Ibrahim Hakki Pascha, der General der Kavallerie Ahmed Izzet Pascha,

für die Regierung der ukrainischen Volksrepublik die Mitglieder der ukrainischen Zentralrada Herr Alexander Ssewrjuk, Herr Mykola Ljubynskyj und Herr Mykola Lewytskyj,

zur Einleitung von Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk zusammengetreten und haben sich nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen geeinigt:

#### Artikel 1.

Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einerseits und die ukrainische Volksrepublik andererseits erklären, daß der Kriegszustand zwischen ihnen beendet ist. Die vertragschließenden Parteien sind entschlossen, miteinander fortan in Frieden und Freundschaft zu leben.

#### Artikel 2.

1. Zwischen Oesterreich-Ungarn einerseits und der ukrainischen Volksrepublik andererseits werden, insoweit diese beiden Mächte aneinander grenzen werden, jene Grenzen bestehen, welche vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rußland bestanden haben.

2. Weiter nördlich wird die Grenze der ukrainischen Volksrepublik von Tarnograd angefangen im allgemeinen in der Linie: Bjelgoraj — Schtchebrichin — Krasnostaw — Pugatschow — Radin — Meshirjetchje — Sarnaki — Melnik — Wysoko — Litowsk — Kamenez — Litowsk — Prushany — Wydonowskojensee verlaufen. Im einzelnen wird diese Grenze nach den ethnographischen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung durch eine gemischte Kommission festgesetzt werden.

3. Für den Fall, daß die ukrainische Volksrepublik noch mit einer der anderen der Mächte des Vierbundes gemeinsame Grenzen haben

sollte, werden hierüber besondere Vereinbarungen vorbehalten.

#### Artikel 3.

Die Räumung der besetzten Gebiete wird unverzüglich nach der Ratifikation des gegenwärtigen Friedensvertrages beginnen. Die Art der Durchführung der Räumung und die Uebergabe der geräumten Gebiete werden durch Bevollmächtigte der interessierten Teile bestimmt werden.

#### Artikel 4.

Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen werden sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages aufgenommen werden. Wegen möglichst weitgehender Zulassung der beiderseitigen Konsuln bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

#### Artikel 5.

Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, d. h. der staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung, sowie auf den Ersatz der Kriegsschäden, d. h. derjenigen Schäden, die ihnen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen mit Einschluß aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind.

#### Artikel 6.

Die beiderseitigen Kriegsgefangenen werden in ihre Heimat entlassen werden, soweit sie nicht mit Zustimmung des Aufenthaltsstaates in seinen Gebieten zu bleiben oder sich in ein anderes Land zu begeben wünschen. Die Regelung der hiermit zusammenhängenden Fragen erfolgt durch die in Artikel 8 vorgesehenen Einzelverträge.

#### Artikel 7.

Ueber die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen wird vereinbart:

1. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich gegenseitig, unverzüglich die wirtschaftlichen Beziehungen anzuknüpfen und den Warenaustausch auf Grund folgender Bestimmungen zu organisieren:

Bis zum 31. Juli des laufenden Jahres ist der gegenseitige Austausch der Ueberschüsse der wichtigsten landwirtschaftlichen und industriellen Produkte zur Deckung der laufenden Bedürfnisse durchzuführen,

a) die Mengen und die Art der Produkte, deren Austausch in dem vorhergehenden Absatz vorgesehen ist, werden auf jeder Seite durch eine Kommission festgestellt, die aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern beider Seiten besteht und sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zusammentritt.

b) Die Preise der Produkte beim erwähnten Warenaustausch werden auf Grund gegenseitiger Vereinbarung durch eine Kommission festgestellt, die aus der gleichen Zahl von Mitgliedern der beiden Seiten besteht.

c) Die Verrechnung erfolgt in Gold auf folgender Basis: 1000 Mark deutsche Reichsmark in Gold gleich 462 Karbowanjec Gold der ukrainischen Volksrepublik gleich 462 Rubel Gold des früheren russischen Kaiserreiches (1  $\frac{1}{15}$  Rubel Imperial) oder 1000 österreichisch-ungarische Kronen Gold gleich 395 Karbowanjec 76 Grosch Gold der ukrainischen Volksrepublik gleich 395 Rubel 76 Kopeken Gold des früheren russischen Kaiserreiches (1 Rubel  $\frac{1}{15}$  Imperial).

d) Der Austausch der Waren, die durch die im Artikel a) vorgesehene Kommission festgestellt werden, erfolgt durch die staatliche Zentralstelle oder durch die vom Staate kontrollierten Zentralstellen. Der Austausch jener Produkte, welche durch die oben vorgesehenen Kommissionen nicht festgestellt werden, erfolgt im Wege des freien Verkehrs unter den Bedingungen des provisorischen Handelsvertrages, der in der folgenden Ziffer 2 vorgesehen ist.

2. Soweit nicht in Ziffer 1 anderes vorgesehen ist, sollen den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen provisorisch bis zum Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages, jedenfalls aber bis zum Ablauf von mindestens sechs Monaten nach Abschluß des Friedens zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und den zurzeit mit ihnen im Krieg befindlichen europäischen Staaten, den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan andererseits folgende Bestimmungen zu Grunde gelegt werden:

A. Für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und der ukrainischen Volksrepublik diejenigen Vereinbarungen, die in den nachstehenden Bestimmungen des deutsch-russischen Handels- und Schiffsvertrages von 1894/1904 niedergelegt sind, nämlich:

Artikel 1 bis 6, 7 einschließlich der Tarife a und b, 8 bis 10, 12, 13 bis 19, ferner in den Bestimmungen im Schlußprotokoll, erster Teil zu Artikel 1, Absatz 1 und 3, zu Artikel 1 und 12, Absatz 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, Artikel 5, zu Artikel 5 Absatz 1 und 2, zu Artikel 5, 6, 7, 9 und 10, zu Artikel 6, 7 und 11, zu Artikel 6 bis 9, zu Artikel 6 und 7, zu Artikel 12 Absatz 1, 2, 3, 5, ferner in dem Schlußprotokoll, vierter Teil, die §§ 3, 6, 7, 12, 12b, 13, 14, 15, 16, 17, 18 (mit Vorbehalt der entsprechenden Aenderung der Behördenorganisationen), 19, 20, 21, 23. Dabei besteht ein Einverständnis über folgende Punkte:

1. Der allgemeine russische Zolltarif vom 13./26. Januar 1903 bleibt aufrechterhalten.

2. Der Artikel 5 erhält folgende Fassung: „Die vertragschließenden Teile verpflichten sich,

den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen und die freie Durchfuhr zu gestatten. Ausnahmen sind nur für solche Erzeugnisse zulässig, welche auf dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, sowie auch für gewisse Erzeugnisse, für die sich aus Rücksichten auf die Gesundheit, die Veterinärpolizei und die öffentliche Sicherheit oder aus anderen schwerwiegenden politischen und wirtschaftlichen Gründen außerordentliche Verbotsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der auf den Krieg folgenden Uebergangszeit ergeben könnten.

3. Kein Teil wird die Begünstigungen in Anspruch nehmen, welche der andere Teil irgend einem anderen Staate auf Grund einer bestehenden oder künftigen Zolleinigung, wie sie z. B. zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg besteht, oder im kleinen Grenzverkehr bis zu einer Grenzzone von 15 km Breite gewährt oder gewährt wird.

4. Artikel 10 erhält folgende Fassung: „Die Waren aller Art, welche durch das Gebiet eines der beiden Teile durchgeführt werden, sollen wechselseitig von jeder Durchgangsabgabe frei sein, sei es, daß sie unmittelbar durchgeführt werden, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden.“

5. An Stelle des Artikels 12 a soll folgende Bestimmung treten:

a) Hinsichtlich des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechts an Werken der Literatur, Kunst und Photographie sollen im Verhältnis zwischen Deutschland und der ukrainischen Volksrepublik die Bestimmungen des zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland geschlossenen Vertrages vom 28. Februar 1913 gelten;

b) Hinsichtlich des gegenseitigen Schutzes der Warenbezeichnungen sollen die Bestimmungen der Deklarationen vom 23. November 1873 auch in Zukunft maßgebend sein.

6. Die Bestimmung des Schlußprotokolls zu Artikel 19 erhält folgende Fassung: „Die vertragschließenden Teile werden einander im Eisenbahntarifwesen, insbesondere durch Erstellung direkter Tarife tunlichst unterstützen. Zu diesem Zweck sind beide vertragschließenden Teile bereit, möglichst bald in Verhandlungen einzutreten.“

7. § 15 des vierten Teiles des Schlußprotokolls erhält folgende Fassung: „Es besteht beiderseitiges Einverständnis, daß die Zollämter der beiden Länder an allen Tagen des Jahres geöffnet bleiben mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage.“

B. Für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Oesterreich-Ungarn und der ukrainischen

Volksrepublik diejenigen Vereinbarungen, die in den nachstehenden Bestimmungen des österreichisch-ungarisch-russischen Handels- und Schiffartsvertrages vom 15. 2. 1906 niedergelegt sind, nämlich Artikel 1, 2, 5 einschließlich der Tarife a und b, Artikel 6, 7, 9 bis 13, Artikel 14 Absatz 2 und 3, Artikel 15 bis 24, ferner in den Bestimmungen im Schlußprotokoll zu Artikel 1 und 12, Absatz 1, 2, 4, 6 und 6 zu Artikel 2, zu Artikel 2, 3 und 5, zu Artikel 2 und 5 zu Artikel 2, 4, 5, 7 und 8, zu Artikel 2, 5, 6 und 7, zu Artikel 17, sowie zu Artikel 22 Absatz 1 und 3. Dabei besteht Einverständnis über folgende Punkte:

1. Der allgemeine russische Zolltarif vom 13. (26.) Januar 1903 bleibt aufrechterhalten.

2. Artikel 4 erhält die folgende Fassung: Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hindern:

a) bei Tabak, Salz, Schießpulver oder sonstigen Sprengstoffen sowie bei anderen Artikeln, welche jeweils in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden;

b) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen;

c) aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, aus Gesundheits- und Veterinärpolizeirücksichten;

d) bei gewissen Erzeugnissen, für die sich aus anderen schwerwiegenden politischen und wirtschaftlichen Gründen außerordentliche Verbotmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der auf den Krieg folgenden Uebergangszeit ergeben könnten.

3. Kein Teil wird die Begünstigungen in Anspruch nehmen, welche der andere Teil irgend einem anderen Staate auf Grund einer bestehenden oder künftigen Zolleinigung, wie sie z. B. zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Fürstentum Liechtenstein besteht, oder im kleinen Grenzverkehr bis zu einer Grenzzone von 15 km Breite gewährt oder gewähren wird.

4. Artikel 8 erhält die folgende Fassung: „Die Waren aller Art, welche durch die Gebiete eines der vertragschließenden Teile durchgeführt werden, sollen wechselseitig von jeder Durchfuhrabgabe frei bleiben, sei es, daß sie unmittelbar durchgeführt werden, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden.“

5. Die Bestimmung des Schlußprotokolls zu Artikel 21 erhält folgende Fassung: „Die vertragschließenden Teile werden einander im Eisenbahntarifwesen, insbesondere durch Erstellung direkter Tarife tunlichst unterstützen. Zu diesem Zweck sind beide vertragschließenden Teile bereit, möglichst bald in Verhandlungen miteinander zu treten.“

6. Was die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Bulgarien und der ukrainischen Volksrepublik betrifft, so sollen sich diese bis zum Abschluß eines definitiven Handelsvertrages nach dem Rechte der meistbegünstigten Nation regeln. Kein Teil wird die Begünstigungen in Anspruch nehmen, welche der andere Teil irgend einem anderen Staate auf Grund einer bestehenden oder künftigen Zolleinigung oder im kleinen Grenzverkehr bis zu einer Grenzzone von 15 km Breite gewährt oder gewähren wird.

7. Was die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem osmanischen Reiche und der ukrainischen Volksrepublik betrifft, so werden sich beide Teile bis zum Abschluß eines neuen Handelsvertrages gegenseitig dieselbe Behandlung gewähren, welche sie auf die meistbegünstigte Nation anwenden. Kein Teil wird die Begünstigungen in Anspruch nehmen, welche der andere Teil irgend einem anderen Staate auf Grund einer bestehenden oder künftigen Zolleinigung oder im kleinen Grenzverkehr gewährt oder gewähren wird.

5. Die Gültigkeitsdauer der Ziffer 2 der im gegenwärtigen Vertrag für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und dem osmanischen Reiche einerseits und der ukrainischen Volksrepublik andererseits vorgesehenen provisorischen Bestimmungen kann im beiderseitigen Einverständnis der Parteien verlängert werden. Wenn die im ersten Absatz der Ziffer 2 vorgesehenen Termine nicht vor dem 30. Juni 1919 eintreten sollten, steht es jedem der vertragschließenden Teile frei, die in der oben genannten Ziffer enthaltenen Bestimmungen vom 30. Juni 1919 an sechsmonatlich zu kündigen.

4 a. Die ukrainische Volksrepublik wird keinen Anspruch erheben auf die Begünstigungen, welche Deutschland an Oesterreich-Ungarn oder an ein anderes mit ihm durch ein Zollbündnis verbundenes Land, das an Deutschland unmittelbar oder durch ein anderes, mit ihm oder Oesterreich-Ungarn zollverbündetes Land mittelbar begrenzt, oder welche Deutschland seinen eigenen Kolonien und Schutzgebieten oder denen der ihm zollverbündeten Länder gewährt. Deutschland wird keinen Anspruch erheben auf die Begünstigungen, welche die ukrainische Volksrepublik an ein anderes mit ihr durch ein Zollbündnis verbundenes Land, das an die Ukraine unmittelbar oder durch ein anderes mit ihr zollverbündetes Land mittelbar angrenzt oder den Kolonien, auswärtigen Besitzungen und Schutzgebieten eines der mit ihr zollverbündeten Länder gewährt.

b) Im wirtschaftlichen Verkehr zwischen dem Vertragszollgebiet der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und der ukrainischen Volksrepublik andererseits

wird die ukrainische Volksrepublik keinen Anspruch erheben auf die Begünstigungen, welche Oesterreich-Ungarn an Deutschland oder an ein anderes mit ihm durch ein Zollbündnis verbundenes Land gewährt, das an Oesterreich-Ungarn unmittelbar oder durch ein anderes mit ihm oder Deutschland zollverbündetes Land mittelbar angrenzt. Kolonien, auswärtige Besitzungen und Schutzgebiete werden in dieser Beziehung gleichgestellt. Oesterreich-Ungarn wird keinen Anspruch erheben auf die Begünstigungen, welche die ukrainische Volksrepublik an ein anderes mit ihr verbündetes Land mittelbar angrenzt, oder den Kolonien, auswärtigen Besitzungen und Schutzgebieten eines der mit ihr zollverbündeten Länder gewährt.

5 a. Soweit in neutralen Staaten Waren lagern, welche aus Deutschland oder der Ukraine stammen, die aber mit der Verpflichtung belegt sind, daß sie weder unmittelbar noch mittelbar nach den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles ausgeführt werden dürfen, sollen derartige Verfügungsbeschränkungen im Verhältnis zu den vertragschließenden Teilen aufgehoben werden. Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich daher, den Regierungen der neutralen Staaten von der vorerwähnten Aufhebung dieser Verfügung unverzüglich Kenntnis zu geben.

#### Artikel 8.

Die Herstellung der öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen, der Austausch der Kriegsgefangenen und der Zivilinternierten, die Amnestiefrage sowie die Frage der Behandlung der

in die Gewalt des Gegners geratenen Handelsschiffe werden in Einzelverträgen mit der ukrainischen Volksrepublik geregelt, welche einen wesentlichen Bestandteil des gegenwärtigen Friedensvertrages bilden und, soweit tunlich, gleichzeitig mit diesem in Kraft treten.

#### Artikel 9.

Die in diesem Friedensvertrag getroffenen Vereinbarungen bilden ein unteilbar Ganzes.

#### Artikel 10.

Bei der Auslegung dieses Vertrages sind für die Beziehungen zwischen Deutschland und der Ukraine der deutsche und der ukrainische Text, für die Beziehungen zwischen Oesterreich-Ungarn und der Ukraine der deutsche, der ungarische und der ukrainische Text, für die Beziehungen zwischen Bulgarien und der Ukraine der bulgarische und der ukrainische Text und für die Beziehungen zwischen der Türkei und der Ukraine der türkische und der ukrainische Text maßgebend.

#### Schlußbestimmung.

Der gegenwärtige Friedensvertrag wird ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen tunlichst bald in Wien ausgetauscht werden. Der Friedensvertrag tritt, soweit darüber nichts anderes bestimmt wird, mit seiner Ratifikation in Kraft. Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

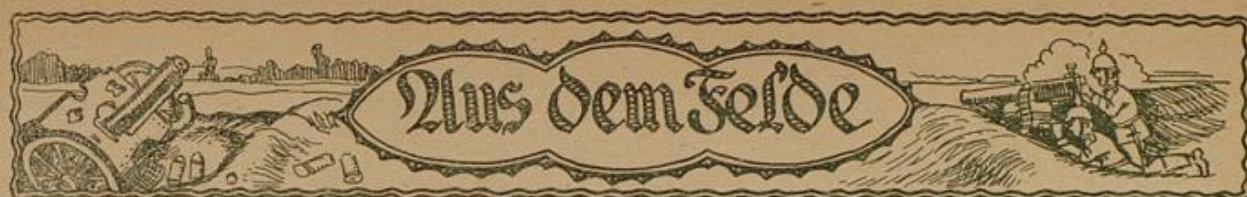
Ausgefertigt in fünffacher Urschrift in Brest-Litowsk am 9. Februar 1918. (Unterschriften.)

---

Von den Empfangsbestätigungen über die Weihnachtspakete fehlen uns noch eine sehr große Zahl, und wir bitten deshalb alle unsere Kriegsteilnehmer, soweit dies noch nicht geschehen ist, uns eine Mitteilung über den Empfang oder Nichtempfang dieser Pakete zugehen zu lassen.

In den nächsten 14 Tagen werden wir Paketchen mit Oelsardinen zum Versand bringen und wünschen guten Empfang der Sendung.

---



### Auszeichnungen.

Gefreiter Herm. Kistner, Gefreiter Otto Bender und Gefreiter Otto Burkart wurden mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse, Wehrmann Otto Welker und Kanonier Emil Schwörer mit der Badischen Verdienstmedaille ausgezeichnet.

### Beförderungen.

Grenadier Joh. Werner und Kanonier Otto Weber wurden zu Gefreiten befördert.

Feldgrüße gingen im Laufe der letzten Wochen ein von:

August Archut, Max Aniola, Otto Berg, Martin Beck, Joh. Bannach, Anton Baumgartner, Gustav Buchmüller, August Bastian, Otto Bender, Anton Baumann, Burkart, Joh. Burkart, Wilh. Becker, E. Bergmann, Georg Bauer, Hubert Essig, Hyeronimus Essig, Karl Essig, Adolf Erndwein, Adam Frey, Karl Frey, Friedrich Frey, Christ. Frey, Rudolf Freytag, Wendelin Fütterer, Friedr. Frank, Richard Fritz, Jakob Faber, J. Gutekunst, Karl Göring, Augustin Grünling, Aug. Geggus, Emil Huck, Karl Höflinger, Wilhelm Heck, Jakob Hammer, Karl Hoyler, Wilh. Hoffmann, Leop. Heck, Simon Hörig, Hermann Hammer, Leo Hebel, Franz Horeysek, Richard Kistner, Christ. Kistling, Leopold Karle, Hermann Klein, Hermann Kistner, Johann Kujawa, Hubert Kastner, Wilh. Kutterer, Ludwig Kohler, Heinrich Kästel, Krajewski, Robert Kuchenbeißer, Vincenz Krawzyk, Josef Knäbel, Otto Kächelen, Joh. Labudda, Franz Labudda, Wilh. Landhäußer, Anton Maier, Otto Müller, Hugo Müller, Franz Michalak, Karl Nagel, Karl Oesterle, Wilh. Oberst, Okupniak, Michael Ohnhaus, Ernst Papenfuß, Adolf Pfeifer, Ludwig Rimmelspacher, Lorenz Rimmelspacher, Wilh. Röder, Paul Raich, Philipp Rittler, Emil Speck, Wilh. Sohn, A. Spors, Erwin Seitz, J. Seifried, Fr. Sackmann, Ludwig Sinner, Christ. Sackmann, Karl Schneider, Jos. Schäfer, Max Schabbel, Otto Schmalz, Leopold Schorpp, Karl Schorpp, Leodold Schröder, Karl Schmidt II, Emil Schäfer, Willi Schäfer, Emil Schwörer, Ferd. Schlager, Gottfr. Tritsch, Theodor Vollmer, Franz Vögele, Wilhelm Vögele, Heinrich Völlm, Otto Weber, Hermann Weber, Stanis. Wasielewski, Joh. Werner, Otto Welker, Albert Winter, J. Zimmermann.



× Pionier Clemens beim Bauen eines Unterstandes.



## Der Feldzug unseres „Ratsherrn“.

Wie man sieht, der böse Feind,  
 Ob er noch so böse es meint,  
 Konnt' dem Ratsherrn doch nicht schaden  
 Und auch viele andre Taten  
 Die auf Gegnerseit' verübt,  
 — Keine hat ihn arg betrübt.  
 Doch der große, schwere Krieg  
 Hat für jeden Mißgeschick.

Bis Du wetterst, säufst und fluchst  
 Und zum Schluß nach Ihnen suchst  
 Das erreichen sie, — die Läuse. —  
 — Hier ist Ratsherr auf der Jagd  
 Eben hat er eins gepackt  
 Von den Tierchen, von den keinen,  
 Die so gut es mit uns meinen  
 Ratsherrns Miene deutlich spricht:



Kriegst vom großen Feind kein' Schaden  
 Kriegst ihn dann in kleinern Raten  
 Aber prompt vom „innern“ Feind,  
 Da sind die Läuse mit gemeint,  
 Die gern in der Kleidung hausen,  
 Auf und ab am Körper sausen.  
 Und sie unterhalten Dich  
 Teils durch Krabbeln, teils durch Stich'  
 In ganz eigner Art und Weise,

„Hab' ich Dich, Du Bösewicht!“  
 Dann mit seinen Fingernägeln  
 Tut das Leben er verackeln,  
 Dieser kleinen, fetten Laus  
 Knack — Ihr Lebenslicht löscht aus.  
 Da entfliehen auch die andern  
 Um noch schleunigst auszuwandern  
 An eine geschützte Stelle,  
 Wo man sie nicht greift so schnelle.

Fortsetzung folgt.

---

Schriftleitung: Otto Sinner in Grünwinkel. Strichzeichnungen von  
 Kunstmaler A. Kusche und H. Weiß, Karlsruhe. Gedruckt in unserer Hausdruckerei.